

Alles was Recht ist



EuGH: Red Bull verliert Farbmarke

Seit 17 Jahren hat Red Bull eine Bildmarke für die Farb-Kombination Blau (RAL 5002) und Silber (RAL 9006) eingetragen und 2010 um eine weitere ergänzt. Dagegen hat ein anderes Unternehmen Klage erhoben und Nichtigkeit der Marken beantragt. Nach einem mehrjährigen Rechtsstreit wurde nun vom EuGH letztinstanzlich die Löschung der Marken bestätigt (C-124/18 P). Der Grund ist bemerkenswert: Die Farbkombination hat nur eine mangelnde Eignung zur Unterscheidung von Produkten anderer Hersteller.

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=216554&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=>

Neuartige Lebensmittel: Betain für zahlreiche Produkte genehmigt

Mit Durchführungsverordnung 2019/1294 wurde Betain als neuartiges Lebensmittel genehmigt. Damit wurde Durchführungsverordnung 2017/2470 geändert. Die Zulassung gilt für die kommenden fünf Jahre nur für das Inverkehrbringen durch den Antragsteller DuPont Nutrition Biosciences ApS. Sie gilt für Getränpulver, Sportgetränke, Energydrinks, Getreideriegel für Sportler, Mahlzeitenersatz für Sportler, Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1294&from=DE>

Health Claims: Keine positive Bewertung für beta Sitosterol

Die EFSA hat eine Stellungnahme zu einem Art. 13.5 Claim zu beta Sitosterol und beta Sitosterol Glukosid (gemischt in einem Verhältnis 100:1) und einer normalen Funktion des Immunsystems abgegeben. Der Claim lautet auf normale Funktion des Immunsystems durch Wiederherstellung der Balance zwischen TH₁-TH₂ mediiertes Immunität. Das Gremium entschied, dass es sich dabei um keine spezifische Funktion handelt, die in vivo beim Menschen erzielt werden kann. Vielmehr gehe es um einen Mechanismus, der hier beschrieben wurde. Es kann daher kein Zusammenhang von Aussage und Wirkung beschrieben werden, der Claim wird abgelehnt.

<https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/5776>

Ursprungsangaben bei Champignons: Auch bei „Wanderpilzen“ bestimmt der Ort der Ernte den Ursprung

Mit Spannung wurde das Urteil in der Rechtssache C-686/17 „deutsche Champignons“ erwartet, nun ist es da. Wie sich schon in den Schlussanträgen abgezeichnet hat (wir haben berichtet), hat sich der EuGH hier gegen die Vorstellungen des klagenden Wettbewerbsverbandes ausgesprochen. Dieser hatte bemängelt, dass auf Kulturchampignons „Ursprung: Deutschland“ angegeben war, obwohl diese zur Ernte in ihren Zuchtwannen aus den Niederlanden nach Deutschland transportiert wurden. Zwar sei der Ort der Ernte für das Ursprungsland maßgeblich und dieses nach Vermarktungsnorm verpflichtend anzugeben, dies wäre jedoch hier irreführend und erfordere eine Zusatzangabe nach dem Lauterkeitsgebot der LMIV. Der EuGH hat unmissverständlich klargestellt, dass eine nach Rechtsvorschriften verpflichtende Angabe nicht irreführend ist und eine zusätzliche Erklärung nicht eingefordert werden kann. Wenn der Unternehmer alle Bestimmungen einhält, kann ihm nichts vorgeworfen werden. Und Champignons vor dem Ernten zu verlagern ist nicht verboten.

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=217463&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir->

Lieferservice muss über Allergene informieren

Kunden, die ihr Essen Online bestellen, müssen die wichtigsten Informationen bereits vor Abschluss der Bestellung erhalten. Das gilt auch für Bestellungen über Lieferdienste, wie das Landgericht Berlin in einem Urteil gegen Deliveroo klargestellt hat. Der Lieferservice hatte auf seiner Plattform Speisen und Getränke verschiedener Restaurants angeboten, es fehlten bei einigen Gerichten jedoch die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise auf Allergene. Außerdem wurde ein Colagetränk ohne Kennzeichnung der Zusatzstoffe angeboten. Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) reichte Klage ein und erhielt Recht. Nicht nur die Restaurants seien für die Angaben verantwortlich, der Lieferdienst selbst sei als Lebensmittelunternehmen anzusehen, weil

die Firma in erheblichem Umfang in den Liefer- und Abwicklungsbetrieb eingebunden ist.

<https://www.lebensmittelklarheit.de/kurzmeldungen/lieferservice-muss-ueber-allergene-und-zusatzstoffe-informieren>

Urteil: Kater ist eine Krankheit

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt hat ein ernüchterndes Urteil für alle Anti-Kater-Drinks gefällt. Demnach darf ein Nahrungsergänzungsmittel nicht zur Behandlung oder Vorbeugung eines Katers beworben werden. Das Gericht befand, dass es sich bei einem Kater um eine Krankheit handelt. Ein „Anti Hang Over Drink“ hatte den Kater mit Symptomen wie Müdigkeit, Übelkeit und Kopfschmerz beschrieben. Diese Symptome lägen außerhalb der natürlichen Schwankungsbreite des menschlichen Körpers, so das Gericht. Sie wären damit nicht mit einem „Auf und Ab“ des Körpers gleichzusetzen, sondern würden infolge einer schädlichen Substanz – dem Alkohol – auftreten.

<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/pressemitteilungen/kater>

Deutschland: Abmahnung für Hersteller von Enziansaft

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat einen Hersteller aufgrund der Kennzeichnung eines Gelben Enziansaftes abgemahnt. Laut Zutatenliste enthält das Produkt keinen frisch gepressten Enziansaft, sondern Fruchtsäfte und 71 % wässrigen Kräuterauszug aus Enzian und anderen Kräutern. Das Produkt war als Nahrungsergänzungsmittel auf dem deutschen Markt, die Werbung lautete auf „unterstützt die Leberfunktion“. Nach einer Beschwerde einer Verbraucherin, die nicht herausfinden konnte, wieviel Enzian das Produkt enthält, kam es zur Abmahnung. Nach Ansicht des vzbv sollte der Hersteller einen wässrigen Kräuterauszug nicht als Saft bezeichnen. Weiters fehlte die Mengenangabe für den Enzian. Ein weiterer Kritikpunkt bezog sich auf die gesundheitsbezogene Aussage zur Leberfunktion. Diese sei nur für bestimmte Inhaltsstoffe – in diesem Fall für die Zutat Cholin – zugelassen. Der Anbieter muss die Aussage daher konkret auf Cholin beziehen. Der Hersteller hat die Unterlassungserklärung unterzeichnet und versichert, das Produkt auf dem deutschen Markt so nicht mehr zu vertreiben.

<https://www.lebensmittelklarheit.de/kurzmeldungen/erfolgreich-abgemahnt-ein-kraeuterauszug-ist-kein-enziansaft>